

Locales.

Halle, 20. August.

* [Die öffentliche Versammlung] der Bauhandwerker gestern Abend im „Kühlen Brunnen“ war von etwa 200 Personen besucht. Ueber die Innungen, den ersten Gegenstand der Tagesordnung, sprach Herr Conrad aus Berlin in weitwärtiger Rede über zwei Stunden lang. Diese Rede bewachte, das Vertrauen zwischen Gesellen und Meistern zu untergraben und zu vernichten, und es wurde deshalb über die Meister, namentlich die Innungsmeister, in wenig anfänglichen Ausdrücken gerüchelt, gerade als wenn dieselben nur darauf bedacht, ihre eigenen Taschen auf Kosten der Arbeiter zu füllen. Ein wenig schmeicheles Zeugnis erhielten ferner auch die Polizei. Um die Lage der Gesellen zu verbessern, müssten dieselben aller Orten Fachvereine gründen und dieselben zu Verbänden organisiren, dann könnten es die Gesellen erreichen, bei 10tägiger Arbeit einen anfänglichen Lohn zu verdienen. Der zweite Punkt der Tagesordnung, die Arbeitsarten und ihre Folgen, gab nun besonders Anlaß, die hiesigen Meister zu verkleinern. In einer von verbrauchten und abgedroschenen Phrasen und Schlagworten frohenden und mit theilweise ganz sinnlichen Wigen untermittelten Rede wurden in möglichst abspitzender Weise die einzelnen Paragraphen der hier eingeführten Arbeitsarten triffend. Obgleich Redner sich oftmals dagegen verwehrte, zu den politischen Agitatoren zu gehören, so betonte er doch öfters, daß bei der bevorstehenden Reichstagswahl die Gesellen nur einen solchen Mann wählen sollten, der ihre Interessen vertritt. Jedenfalls würde die Versammlung noch viel länger gedauert haben, wenn nicht um 12 Uhr der Herr Kommissar Großs dem kein Ende findenden Redner das Wort entzogen hätte.

* [Gartenbau-Verein]. In der am Dienstag den 12. August stattgefundenen Monatsversammlung sprach der Vorsitzende des Vereins Herr Kunst- und Handelsgärtner Spindler über Gladiolus gandavensis (Siegwurz). Der Redner führte u. A. aus, daß die Vermehrung durch Samen und Brutmolten auch geht, und daß dieselben in ein kaltes Mißwetter oder auch ins freie Land in eine sehr lockere nahrhafte Erde auszusäen seien. Bedingung für feißiges Gießen, es könnten dann einige schon im zweiten, die anderen im dritten Jahre blühen. Gladiolen pflanze man im März bis Mai, je nach der Witterung auf gut bearbeitete Beete, mit reichlichem Düng versehen. Mißbeedinger, auch Schaumit und Hornspäne, lassen ihnen am meisten zu. Man legt sie in Reihen von 1 Fuß und in den Reihen 1/2 Fuß abstand, so daß dieselben 3-4 Zoll tief liegen. Die Gladiolen können auch im Topf kultivirt werden, wofür sie bereits im Mai und Juni blühen können, doch müssen sie reichlich Licht und Luft bekommen. Die Verwendung dieser Pflanze im freien ist folgende: In Parterren für Vorderpflanzung von Bodenquers; als massive Beete und als Zwischenpflanzung zwischen hochstämmigen Rosen, Fuchsen und andern sind sie während ihrer Blüzeit von ausgedehntem Effekt. Für Wintergärten sind sie sehr werthvoll und vielfach zu verwenden. Ein öfterer Düngung ist ihnen sehr zuträglich. Wenn im Herbst Froste eintreten, werden die Knollen ausgegeben, und luftig und frostfrei zum Untrocknen ausgebreitet. Sind sie abgetrocknet und abgereift, dann werden die Schäfte abgetrennt, die jungen Knollen von den alten und der Wurzel gereinigt und frostfrei und trocken überwintert. Feinde und Krankheiten der Gladiolen sind die sog. graue Wabe, Engerling, und im Winter Wäse. An zu frischen Aufbewahrungsorten oder auch bei sehr nassem Sommer stellt sich eine Krankheit ein, die der Kartoffelkrankheit sehr ähnlich ist. — Ausgestellt waren von Herrn Spindler ein reichhaltiges Sortiment abgetrennter Gladiolusblüthen in den mannichfaltigsten Farben und Formen bis zu gefüllten Blumen; von Herrn Spelling 3 schöne starke Pflanzen von der noch sehr wenig verbreiteten Cyperus natalensis und von Herrn Wagner eine Gruppe schöner Kochea vulgaris. Sämmtliche ausgetheilte Objekte wurden prämiirt. Als Preisrichter fungirten die Herren Glitz, Garteninsp. Kriele, Reiche, Siemens, Erel. Zum Schluß wurde ferner des Herrn Reich eine Beschreibung über die Stadtbücherei und die hiesigen Promenaden-Anlagen angeregt, und ersucht die Thätigkeit des Herrn Garteninspektor Kriele gerühmt. — Schluß der Sitzung 10 1/2 Uhr.

* [Verpachtung]. In dem heute Vormittag auf der Rathshaus- des Waagegebäudes abgehaltenen Termine befuhr Verpachtung der auf dem hiesigen Grundstücke Leipzigstraße № 106 (wischen Lehmann und Lauffer) belegenen Verkaufsstelle zunächst vom 1. Oktober c. bis dahin 1885 und demnach fortlaufend gegen vierteljährliche Räumigung, gab von den drei erschienenen Bietern Herr Klempnermeister Karjch mit 165 M. das höchste Gebot ab. Der Zuschlag wurde jedoch vorläufig noch nicht erteilt.

* [Verkauf]. Wie wir vernehmen, ist die hiesige Wiesenapothek, den Lohmann'schen Erben gehörig, durch Kauf in den Besitz des Herrn Apotheker Marquardt, bisheriger Receptor der Wasserhaus-Apothek, übergegangen, vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundschafsgerichtes, die nicht ausbleiben wird.

* [Das Dentheater] war gestern Abend leider nicht ganz so stark besucht, wie man dies bei den vorwärtigen Leistungen des Herrn Direktors Schenk und des Personals derselben erwarten durfte. Wir machen darauf aufmerksam, daß ähnliche großartige Leistungen im Gebiete der Zauberei, die hier noch nicht gesehen worden sind. Dasselbe läßt sich auch in Bezug auf die Darstellung der lebenden Bilder sagen. Aus dem Programm von gestern Abend haben wir folgende Vorträge als ganz besonders interessant und die Zuschauerschaft, besonders die elektrische Ballet, ausgehört von einem halben Duzend papierenen Humpenmännern; den Weltausstellungenshindern, aus welchem geradezu erlaunliche Mengen verschiedener Gegenstände hervorgezaubert wurden. Herr Professor Nürnberg trug

durch seine eminente Gewandtheit in der Baugrednerkunst nicht wenig zur Erheiterung des Publikums bei. Den Schluß der Vorstellung bildeten die lebenden Bilder — das Fest der Rosenkönigin, — welche in allen ihren Theilen gut ausgeführt wurden und im Vereine mit der großen Wunderfontaine und der feinsten Beleuchtung durch elektrisches Licht das Publikum ergötzen. Hoffen wir, daß die nächsten Vorstellungen, in welchen stets neue Sachen zur Aufführung kommen, besser besucht sein mögen.

* [Feuer]. In dem Grundstücke Metzgerstraße Nr. 12, entlang gefeiert Mittag plötzlich Feuer, welches indeß, weil von den Hausbewohnern sofort bemerkt, bald gelöscht wurde. Nach den sofort angestellten Ermittlungen haben Kinder in der betreffenden Wohnung mit Streichhölzern gespielt und so den Brand veranlaßt, während die Eltern anderweit beschäftigt waren.

* [Diebstahl]. Einem Anwohner der Geißstraße Nr. 12, entwand am 17. zum 18. d. M. während seiner Abwesenheit aus der Wohnung ein ziemlich großer Geldbetrag. Der Dieb hat das Geld, in welchem das Geld aufbewahrt wurde, mit einem Nachschlüssel geöffnet, den er bei seiner Flucht juristisch; auch einige Goldsachen mitgenommen, die er indeß nicht wegwagte als er durch die hintenbelegene Hofe c. an dem und dort bemerkt wurde. Nebenfalls hatte sich der Dieb in das offene Haus eingeschlichen; im Uebrigen wird er wohl genügende Bekanntschaft gehabt haben.

Standesamt Halle. Meldung vom 19. August.

Aufgeboten: Der Restaurateur Friedrich Gustav Meyer, vor dem Steinthor 1, und Gasparine Schabehorn, Oberfeld.

Geboren: Dem Arbeiter Albert Badeweg ein S., Karl Albert, Entb.-Jahr. — Dem Maurer Friedrich Moebius, Ostweg 16, ein S., Paul Hermann. — Dem Kaufmann Otto Kloß, Magdeburgerstraße 29, eine Z., Marie Lina Lucie. — Dem Stellmacher Hermann Müller, Geißstraße 57, ein S., Heinrich Reinhold. — Dem Maurer Ernst Herbig, H. Märterstraße 9, ein S., Paul Ernst. — Dem Kellner Karl Scholle, Dadringsgasse 5, eine Z., Emma Clara Martha. — Dem Eisenbahn-Bureau-Praktanten Karl Ehe, Deligischerstraße 61, ein S., Heinrich Walthar Erich. — Dem Kaufmann Adolf Sernau, K. Ulrichstraße 52, ein S., Jacob Willy. — Dem Gerber Karl Heße, Sommergasse 1, ein S., Karl Wilhelm Mar. — Dem Töpfer Albert Brandt, große Rittergasse 14, Zwillinge, S. und L., Franz Leberrecht Albert — Anna Margarethe Marie. — Dem Klempner August Gorbach, Hirtengasse 12, ein S., Hermann August Paul. — Dem Steinseger Karl Bösch, K. Wallstraße 24, ein S., Friedrich Karl. — Dem Barbier Friedrich Arper, Fleischerstraße 4, ein S., Heinrich Hermann Frig.

Gestorben: Des Handelsmann Albert Bode S. Karl, 1 J. 27 T., Brechdurchfall, H. Klausstraße 7. — Des Handarbeiter Wilhelm Barth T. Martha, 4 M. 13 T., Darmkatarrh, K. Märterstraße 23. — Des Sattler Gottfried Delschläger T. Luise, 2 J. 8 M. 28 T., Pneumonie, Unterplan 1a. — Des Salzheders Gottlieb Ebert S. Mar., 1 J. 26 T., Haematrophie, Gebirgsgasse 16. — Des Maurer Friedrich Zimmermann T., 21 T., Luftschneidhinderung, Badergasse 10.

Standesamt Giebichenstein. Gestorben am 16. August: Des Militär-Invaliden E. Lenz T., 1 J. 19 T., Schwäche, Triftstraße 28. — Des Schmied J. F. Köber S., 9 M. 5 T., Magen-Darmkatarrh, Gohlfestr. 7. — Des Arbeiter F. A. Hoffberger T., 3 M. 29 T., Krämpfe, Mittelstraße 20. — Ein unebel. S., 1 J. 2 M. 2 T., Pemphigus, Brunnenstraße 1.

Aufgeboten: Der Privatsekretär H. H. Thieme in Draudenorf und L. E. Schmalz, Rainstraße 2. — Geschließung: Der Oberpostdirektions-Sekretär C. L. L. Urban und Witwe C. E. A. Seiboth geb. Jarig, Gohlfestr. 1a.

Gestorben am 18. August: Die Plätterin B. M. Weisfeld, 19 J. 1 M. 27 T., Herzleiden, Neifstraße 10. — Die Witwe J. F. Friedemann geb. Wende, 73 J. 5 M. 20 T., Brustkrebs, Burgstraße 14. — Des Tischler C. B. Springer S., 4 M. 12 T., Brechdurchfall, Burgstraße 34a.

Gestorben am 19. August: Dem Bahnarbeiter C. A. J. Otto, ein S., Hängegasse 2. — Dem Fabrikarbeiter C. Emmen, ein S., Reifstraße 29. — Dem Seiler und Handelsmann F. W. A. Schmilgen, ein S., Adolatenstraße 9b. Gestorben: Ein unebel. S., 28 T., Brechdurchfall, Neifstraße 40.

Kirchliche Anzeigen.

Am 2. August der Schumacher Jule mit A. Braun. Ulrichsparodie: Den 9. August der Geliebte Freygang mit A. A. Welle. — Den 10. der Schumacher Welling mit L. Ph. v. n. Betrug geb. Hundorf. Ulrichsparodie: Den 13. August der Uffemacher Wolf mit A. H. Eitz. Domkirche: Den 10. August der Schriftsteller Elementhal mit H. A. Gaudier. Neumarkt: Den 6. August der Professor Dr. Schmidt mit M. Gagny. — Den 9. der Schloffer Prozege mit H. W. Tante. — Der Fleischer Darg mit S. Kramer.

Gefanite: Zu H. R. Frauen: Den 7. August 1883 dem Bäcker Gynckle ein S., Franz Anton Mar. — Den 29. Dezember dem Handarbeiter August eine Z., Emma Anna. — Den 30. dem Dienstmann Kapffler eine Z., Minna. — Den 20. Februar 1884 dem Schumacher Engel ein S., Friedrich Reinhold. — Den 21. April dem Schriftstiller Darg ein S., Franz Otto Leopold. — Den 20. Juni dem Handarbeiter Werner ein S., Otto Frig. — Den 22. dem Ohrenarzt Herrsch ein S., Rudolf Karl Wilhelm.

Ulrichsparodie: Den 5. Oktober 1883 dem Eisenarbeiter ein S., Berthold Willy. — Den 19. Dezember dem Feinre-

berst ein S., Paul Louis Arthur. — Den 16. Januar 1884 dem Tischler Wittkowski ein S., Louis Kurt. — Den 29. April dem Kaufger Erbebus eine Z., Emma Clara. — Den 13. Mai dem Hofschloffer Friedrich ein S., Marie Frieda. — Den 6. Juni dem Schriftstiller Heßgett eine Z., Frieda. — Den 6. dem Schmiedemeister Göbel eine Z., Clara Martha Ida. — Den 24. dem Klempnermeister Madetzky eine Z., Emma Louise Pauline. — Den 11. Juli dem Fabrikarbeiter Koch gen. Pense eine Z., Margarethe Agnes. — Den 15. dem Kaufmann Wendt eine Z., Emilie Margarete.

Ulrichsparodie: Den 13. Januar 1884 dem Schumacher Claus eine Z., Ida Martha. — Den 18. Mai dem Zimmermann Elinger eine Z., Anna Marie Elisabeth. — Den 18. Juni dem Handarbeiter Köhler eine Z., Balcke Gertrude. — Den 30. ein unebel. S., Hermann Oswald.

Domkirche: Den 19. Januar 1884 dem Pfloggraf Weyer ein S., Johannes Ewald Friedrich Franz. — Den 29. April dem Zimmermann Beckmann ein S., Hermann Friedrich. — Den 6. Juni dem walt. Arzt Dr. Gerius eine Z., Elisabeth Dama. Neumarkt: Den 24. April 1882 eine unebel. Z., Clara Martha. — Den 19. April 1884 dem Schumacher Donat eine Z., Frieda Helene Elisabeth. — Den 27. dem Maurermeister Hornmann ein S., Gustav Ernst Otto. — Den 18. Mai dem Silbberarbeiter Bergmann eine Z., Emma Louise Frieda. — Den 9. Juni dem Maler Berle ein S., Walter Kurt Leopold. — Den 17. dem Professor Dr. Grotzner ein S., Hans Georg Karl Max Wilhelm Julius. — Den 24. dem Tischler Weimar ein S., Robert Berthold Albert. — Den 10. Juli dem Kaufmann Gdow ein S., Friedrich Ernst. — Den 20. dem Fabrikarbeiter Wieding eine Z., Frieda Emma Anna. — Den 28. dem Maler Orignemann ein S., Selma Olga Paula.

Glaucha: Den 8. Oktober 1882 ein unebel. S., Paul Theodor Karl. — Den 29. Dezember 1883 ein unebel. S., Erdmann Richard. — Den 3. Januar 1884 dem Fabrikarbeiter Gemide eine Z., Anna Hedwig. — Den 25. dem Metallreper Handl ein S., Paul Albert. — Den 29. dem Eisenreper Betzig ein S., Hermann Adolf Paul. — Den 4. März dem Kesselführer Dohsig ein S., Arthur Walthar. — Den 9. dem Gärtner Pöbel eine Z., Anna Emma Hanna. — Den 21. dem Schmied Thieme eine Z., Clara. — Den 28. dem Handarbeiter Haupt ein S., Rudolph. — Den 17. April dem Handarbeiter Christian eine Z., Angulie Emilie Anna. — Den 21. dem Handarbeiter Gile ein S., Ernst Albert. — Den 7. Mai dem Buchdrucker Coewe eine Z., Emilie Anna. — Den 14. dem Schmiedemeister Göde eine Z., Louise Alma. — Den 25. dem Handarbeiter Werner ein S., Gustav Albert Wilhelm Hermann. — Den 15. Juni dem Maler Steier ein S., Hermann Max. — Den 25. dem Schlosser Brinmann ein S., Otto Hugo Richard. — Den 27. dem Handarbeiter Wiger eine Z., Friederike Marie Martha. — Den 28. dem Schneider Böhme ein S., Willy Albert. — Den 3. Juli dem Handarbeiter Wiegner ein S., Valentin Edward Louis Wilhelm. — Den 12. dem Tischler Härdte ein S., Robert Hermann Paul.

Die Halle'schen 80 Thaler und 30 Thaler Begräbniß-Gesellschaften betreffend.

Nachdem am 13. August c. in Gegenwart eines obrigkeitlichen Kommissars die Jahres-Rechnungen der 80 und 30 Thaler Begräbniß-Gesellschaften pro 1883 revidirt worden, theilen wir daraus den Interessenten folgendes mit:

a) 80 Thaler Begräbniß-Kasse. Es sind im Jahre 1883 15 Sterbefälle vorgekommen, für welche kollektivt ist, und rüchden 15 neue Mitglieder aus der Zahl der Erceptanten ein. Das Vermögen betrug ult. December pr. 27776 M. 32 S. Die letzten 40 Mitglieder sind von Zahlung der Gebühren ganz frei, die nachfolgenden 130 Mitglieder zahlen nur die Hälfte der statutenmäßigen Beiträge.

b) 30 Thaler Begräbniß-Kasse. Hier sind 14 Sterbefälle vorgekommen, für die kollektivt ist, und neue Mitglieder aus der Zahl der Erceptanten nachgerückt. Das Vermögen betrug ultimo December pr. 12659,86 M. Auch hier sind die 40 ältesten Mitglieder von der Zahlung der Gebühren befreit, während die 160 nächstältesten Mitglieder nur die Hälfte der statutenmäßigen Beiträge zu zahlen haben.

Beide Institute sind durch das angesammelte Vermögen so gestellt, daß auch das letzte Mitglied mit der Aussteuer bedacht ist.

Halle, am 15. August 1884. Die Vorsteher der 80 und 30 Thaler Begräbniß-Gesellschaften. W. Elfe. C. Dölling. E. Schröpler. Ernst Meyer. W. Müllert.

Gerichtssaal.

Strafammer. Sitzung vom 19. August. Am 3. Juli verurtheilte das Schöffengericht die Arbeiter den Müller Friedrich August Kaus aus Jöhren wegen Verabredung zu 14 Tagen Gefängniß. Berufung hatte er angelegt, welche in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft verworfen wurde.

Die wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs schon bestrafte unverschämte Johann Kudenberg von hier, abermals des Betrugs bei Urkundenfälschung beschuldigt, wurde in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft zu 2 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.

Der Verkaufserlöse Karl Friedrich Lane aus Merseburg wurde am 3. Juli vom vorigen Schöffengericht wegen verurtheilte Verleitung und vorsätzlicher Mißhandlung zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Er hatte Berufung eingelegt, welche in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft verworfen wurde.

Der Schneidermeister Wilhelm Christian Mahner von hier, des Betrugs gegen die Gütlichkeit beschuldigt, wurde zu 5 Tagen Zuchthaus verurtheilt.

Der Lehrling Paul Schönecker von hier, welcher durch schöffengerichtliches Erkenntniß wegen Verberührung zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt war, hatte Berufung eingelegt, deren Verwerfung aber nach Antrage der Staatsanwaltschaft erfolgte.

Der Quartiermeister Ferdinand Wilhelm Meindene aus Halle wurde Anfangs Juli auf eigenes Verbiten hin, mit dem Transport des im Gerichtsgefängniß inhaftirten Kammerjägers Jänich nach der Polizeiverwaltung Göttern beauftragt. Ohne Justizbefehl wurde dieser Transport bei Göttern angesetzt; doch hat Jänich beim Stadtbürgeramt an seiner dortigen Wohnung den Transporteur, ihn behufs Verbringung eines Verfahrnißes einmal hineingehen zu lassen, was Weindene gestattet. Als Jänich sich anschickte, auf dem Dote sein Verfahrniß zu verrichten, ließ ihn Weindene für einen Augenblick außer Auge, indem er sich umdrehte. Jänich, dies bemerkend, entführte die durch eine Hintertür und konnte nach seiner auch nicht wieder habhaft werden. Wegen schöffengerichtlicher Verurteilung der Entweidung eines Gefangenen erlachte der Gerichtsbescheid auf 5 M. Gefängniß er. 1 Tag Gefängniß. 10 cv. 2 Tage Gefängniß war bestrafet.

Der Schultheiße Friedrich Paul Gröber in Landberg und der Maurerlehrling Hermann Landgraf befohlen hatten, und zwar Gröber, anfangs Februar dem Strohmadenmeister Nüßle 2 zölmne Kaninchen nach Einsteigen aus dem Regenkanal, Beide gemeinschaftlich Witte fehrman dem Kaufmann Götter und zwar nachdem Land-

grat eine Tabakentfernde eingebracht, aus dem betr. Fenster einige Wochen Wäsche, 1 Waschtisch und eine Duanett-Dorfmühle geschoben und solche unter sich vertheilt. Die Staatsanwaltschaft trug auf Verurteilung mit 1 Monat Gefängnis an. Erster wurde zu 3 Wochen, letzterer zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt.

Der Anwalt Max Heinrich ging anfangs Februar mit einem Paar Stiefeln über die Schulter gehängt in Göttingen die Poststraße an der Göttingerstraße entlang, als ihm ein Mann mit der Frage entgegentrat, wohin er mit den Stiefeln wolle. Auf die Auskunft, daß er die Stiefeln seinem Vater überbringen wolle, erbot sich der Mann dazu, nahm selbige jenem ohne weiteres weg und entfernte sich, ohne sich wieder blicken zu lassen. Als Täter wurde der nachfolgend wegen Diebstahls verurtheilte Arbeiter Christian Knoll Friedrich Gedler aus Halle ermittelt. Der Tat vollständig überführt, wurde derselbe entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft zu 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenverlust verurtheilt.

Die ohne obrigkeitliche Erlaubnis erfolgte öffentliche Veranstaltung einer Lotterie, ohne Einrichtung der für Loose durch das Reichs-Stempelabgabegesetz vom 1. Juli 1881 festgesetzten Stempelabgabe, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafs., vom 9. Juni d. J., sowohl wegen ungesetzlicher Veranstaltung einer Lotterie als § 286 des Strafgesetzbuchs als auch wegen Steuerdefraudation aus § 16 des Reichs-Stempelabgabengesetzes zu bestrafen.

Die zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer von einer Steuer-Einschätzungskommission aufgestellte Veranlagungssätze in Preußen ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafs., vom 27. Mai d. J., eine öffentliche Urkunde, und die Fälligkeit der Beste als Urkundenfälschung zu bestrafen.

Provinzielles.

Wittenberg, 19. August. In Pratau erkrankt am Sonntag heim Baden in einem Kolb der 22jährige Sohn des Ziegelfabrikanten J. H.

Kauterberg a. M., 16. August. Gestern ereignete sich auf der Seebühnenstraße Scharf- und Kauterberg ein Unglücksfall, welcher leicht hätte böse Folgen nach sich ziehen können. Als um 8 Uhr 35 Min. von Kauterberg abgehende Zug den Uebergang oberhalb des Holes passiren wollte, fuhr derselbe gegen den hinteren Theil eines mit Dampfmaschinen beladenen Wagens. Der Wagen wurde dadurch umgeworfen und der Zug kam zum Stillstehen, so daß die Passagiere genöthigt waren, auszufsteigen und bis zum Bahnhofs Scharffeld zu Fuß zu gehen. Einige der Passagiere erreichten in Folge der Verspätung den Anschluß nicht und konnten nicht weiter reisen. Das Geschehene wurde an der Stelle des Ueberganges bald wieder geräumt und der Zug traf in Scharffeld mit etwa halbstündiger Verspätung ein.

Vermischtes.

— Bezüglich des Münchener Postdiebstahls und seiner Einzelheiten giebt die dortige Polizeidirektion folgendes bekannt: In bezuggenen Nacht wurde im königl. Polizeigebäude an der Residenzstraße Nr. 2 durch die Hauptkasse für Postanweilungsgehälter mit den in dieser großen Kasse untergebracht und eine Summe von über 139,800 M. gestohlen. Die zwei Vorhänger zum fraglichen Bureau schienen mittelst Nachschlüssel auf- und wieder zugesperrt worden zu sein, weil nirgends Spuren von Gewaltanwendung ersichtlich sind. Dagegen bediente man sich beim Aufspringen der Kassen verschiedener Werkzeuge, Holz- und Eisenleiste und ließ auch einen Theil derselben mit einer Leinwand-Blende, ferner 12 Theil schwarzen Janellassens des Verfertigers, in welchem die Kasse untergebracht, dienend, dann ein weißes, nicht eingesperrtes Taschenbuch, ein Padlock neue kleine Drahtspitze und braunes Padlock, ferner, ferner zum Einwickeln der Briefe verwendete, endlich eine höchst primitiv angefertigte krethelartige Ladung zum Unterbringen und Zusammenstellen von Briefpapieren bestimmt, an Exporate zurück. Die oben erwähnte Näherheit mit welchem Jabel zeigt eine unruhige Hand, und dürfte der bezeichnete Janellass-Stoff nach mehreren Nadelspuren früher schon anverweilt, z. B. bei einer Dekoration oder Trauerfeier u. s. w., verwendet gewesen zu sein. Ueber die Täter steht sehr wenig fest, nur soviel ist bekannt, daß dieselben sich an diesem Diebstahle mindestens zwei Personen betheiligt haben, und es ist von der Generaldirektion der kaiserlichen Verkehrsanstalten Abscheidung für Post und Telegraphen, demjenigen eine Erlaubnis bis zum Betrage von 5000 M. zugewiesen, welcher die Entdeckung und Festnahme des oder der Diebe veranlaßt, bezugsnehmende ermittelt oder voruntersucht und hierdurch die Wiedererlangung des gestohlenen Geldes — oder wenigstens des größten Theiles — erzielt. Die gestohlene Summe bestand: 1) in einer Tausendmarktnote, 2) in sieben Fünfzigen zu je 5000 M. in Fünfhundertmarktnoten, 3) in drei einzelnen Fünfhundertmarktnoten, 4) in fünf Fünfzigen zu je 1000 M. in Fünfhundertmarktnoten, 5) in mehreren Fünfzigen mit Hundertmarktnoten (circa 20,000 M.), 6) zweiundzwanzig holländischen Doppelfronen zu je 1000 M., 7) zweiunddreißig holländischen Kronen zu je 500 M., 8) das Uebrige ist in ungerollten Goldmünzen, vielleicht auch einigen Stücken mit Silbergeld, dann verschiedenen Reichs- und Banknoten, darunter namentlich eine Hundertmarknote der Bank für Südbauernland in Darmstadt, d. d. 1. Januar 1874, grünfarbig, leicht fennbar. Auf dem Boden der Kasse lag eine größere Summe in Silber unentdeckt. Die Diebe scheinen nach der ganzen Manipulation über eine gewisse Ortskenntnis verfügt zu haben. Personen, welche um die kritische Zeit die auf die Straße mündenden Fenster des Hofes passirt hatten, geben an, daß sie durch die schlief verhängten Glascheiben drinnen arbeiten sahen. Die Täter hatten also Beamtenuniform angelegt, um leichter das Verbrechen verüben zu können. Auf dem Exporate sind Druckwerkzeuge zurückgelassen. Das Bureau blieb heute der Revision halber bis 4 Uhr Nachmittags geschlossen. Die Sache macht um so mehr Aufsehen, als erst vor wenigen Jahren ein sehr bedeutender Diebstahl ähnlicher Art im

selben Postgebäude verübt wurde, ohne daß man bis zur Stunde den Täter ermitteln konnte. Das Hauptpostgebäude, um das es sich handelt, liegt an einem der verkehrsreichsten Plätze in der Stadt, ganz nahe der königlichen Residenz und dem Hofplatze.

London, 16. August. Ein Fall, der auf das ganze Angeberwesen ein eigenenthümliches Licht wirft, erregt augenblicklich in Irland großes Aufsehen. Am Donnerstag erschien ein Mann Namens Thomas Casey, der vor etwa zwei Jahren als Kronzeuge in dem Waamtrana-Mordprozess fungirte, und es sich um die Ermordung von fünf Mitgliedern der Familie Joyce handelte, deren Wille und Patrid Joyce, sowie Patrid Casey gehängt und vier andere Personen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, vor dem Erzbischof von Tuam und der ganzen versammelten Gemeinde in der Kirche zu Partry und erklärte, daß er durch den Kronanwalt Bolton zur Ablegung eines falschen Zeugnisses gezwungen worden wäre, da er sonst selbst gehängt worden sein würde. Casey hat diese Aussage nach dem Verdict wiederholt, und ein zweiter Kronzeuge Namens Philbin, der unter gleichen Umständen den Angeber gespielt hatte, machte eine ähnliche Aussage. Der Staatsanwalt Bolton erklärt die Aussage der beiden Angeber für unwahr, und da Bolton von den Rationalisten augenblicklich arg verfolgt wird, so ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß das Ganze auf eine Intrigue gegen den mißliebigen Staatsanwalt hinausläuft, der erst neulich in einer Entschuldigungsrede gegen das Parlamentmitglied O'Brien 3000 Pfd. Sterl. Schadenersatz zuerkannt erhielt. Die Untersuchung ist im Gange.

— Das nachstehende originelle Heiratbesuch findet sich in der „Voss. Ztg.“: „Ein kinderloser Wittwer, Mitte der 30, Beamter, hat sich in das Nr. 12 der Berliner Gartenlaube erscheinende Frauenporträt (Margarethe, die Verfasserin der Berliner Spaziergänge) verliebt. Einer Dame, welche diesem Porträt ähnlich sieht, würde derselbe gern seine Hand reichen; Weiblichkeit ist die einzige Bedingung!!! Adressen u.“

— [3 M. Vörentschäftig.] Eine ungewöhnliche Scene spielte sich im Amphitheater zu Portsmouth ab. Die größte Anziehungskraft in denselben übten die Vorstellungen des „Dorsten“ Boone und des Fräulein Carlotto in dem Vörentschäftig aus. Vor einigen Tagen nun hat ein junger Seeoffizier gewettet, daß er ungeschlagen in den Vörentschäftig gehen wolle, und wurden in Folge dessen große Wetten eingegangen, daß er dies nicht wagen würde. Er nahm die Wetten an und ging, in Begleitung des Obersten Boone und in Gegenwart einer großen Menge von Zuschauern, unter welchen sich viele Marineoffiziere befanden, in den Käfig. Diese tollkühne That vollbrachte er mit größter Kaltblütigkeit und ohne daß die Thiere sich rührten; er wurde bei seinem Heraussteigen aus dem Käfig von den Zuschauern mit stürmischen Zurufen empfangen.

— Die Sicherheitszustände in der Provinz Rom werden, wie das Berl. Tagbl. schreibt, täglich schlimmer. Hier und da werden die Verwalter großer Grundbesitzer von den Räubern angefallen, um nur gegen Wiegeld freigegeben zu werden. Die Städtchen Bracciano und Campagnano gleichen den Ortschaften, welche von einem Sanitätsforbon umgeben sind. Niemand wagt, die Stadt zu verlassen, trotzdem gegenwärtig starke Patrouillen von Karabinieren in Bewegung gesetzt werden. Bei Bracciano wurde ein Karabinier in einem Kampfe mit den Räubern erschossen, ein anderer wurde tödtlich verwundet. Die Räuber aber entkamen. Bei Acquapendente wurde der Graf Corra, welcher zur Bewachung der Dreifache die Rinde auf seiner Festung zu Pferde machte, von den Räubern überfallen. Bei dem Anzuge der Generale wurde das Pferd schon und warf den Reiter ab, den die Briganten ins Dickicht führten. Den Reitern schickten sie zu der Familie mit dem Verlangen, 20,000 Lire Wiegeld zu bezahlen. Im Augenblicke versetzte die Familie nur über 1500 Lire, welche der Reitern den Räubern zutrug, um seinen Herrn von Tode zu retten. Aber die Strolche waren nicht zufrieden und sandten den Knecht noch einmal zurück. Die Familie war jedoch außer Stande, sofort mehr bares Geld aufzutreiben. Sie fügte dem Wiegeld noch 500 Lire hinzu. Da die Räuber unzufrieden den Verdacht schöpft hatten, daß ihnen die Karabinieri auf die Fersen kommen könnten, begnügten sie sich mit den 2000 Lire und ließen den Grafen nach vollkommener Ausplünderung frei.

— Man schreibt der „Social-Corr.“ Mit einer sehr rühmlichen, unspöllen Ausdauer setzt der Karlsruher Gesundheitsrat seinen Krieg gegen das Geheimmittel-Handeln fort, durch welches alljährlich nicht bloß viel Geld aus den Taschen unwissender Leute in die Kassenhände von Schwindlern geleitet, sondern auch der Volksgesundheit schwere Wunden geschlagen werden. Hoffen wir, daß in diesem wackeren Kampfe Karlsruher nicht wie bisher fast allein fort und fort stehen bleibt, hoffen wir namentlich, daß unter den Apothekern sich immer mehr die Ueberzeugung ausbreite, wie wenig schade ihnen, den Fach- und Vertrauensmännern des Publikums und der Behörden, es zient, jenen dreisten Betrüglern als Agenten und Vorkämpfer zu dienen. Aus einer Bekanntmachung vom 19. April 1884, gez. Schaefer, ersieht man, daß ein gewisser Richard Berger, früher in Warschau, jetzt in Posen, sich in den Zeitungen zur Peilung von Schwindlern, Bankrott, Betrug, Heilenschein u. s. m. empfiehlt. „Wer sich“, heißt es (ausdrücklich), „B. wegen Augenleidens an Berger wendet, erhält eine gedruckte Zettel, auf dem in leichtem Deutsch eine Diät angeschlossen ist, deren Beobachtung für jeden Augenranken unersetzlich schädlich wäre.“ Der Zettel kostet allein 10 M. Kurioserweise, baten empfängt der Patient ein Paket Tee und 3 Flaschen Medizin zu 8 M. 80 S. Der Tee ist ein Gemisch gewöhnlicher einheimischer Kräuter und kann die ihm angepriesene Heilkraft nicht beanspruchen; die 3 Flaschen enthalten 1) eine Lösung von Holztafel in einer Mischung von Pflanzen-

theilen; 2) eine desgleichen mit größerer Menge Holztafel; 3) eine mit Nelken, Zimmt und Cardamom aromatisirte Mischung verschiedener Pflanzenstoffe. Sämmtliche „Arzneien“ sind stark gezuckert und können eine trante Lunge niemals schaden, wohl aber bei anhaltendem Gebrauche einen gelunden Magen krank machen. — W. war früher Werkführer in einer Holzsaftfabrik, trieb dann, bis dies durch die Gewerbeordnung untersagt wurde, Kupferarbeit im Umhergehen und lebt jetzt von der Ausbeutung Kranker auf kriechlichem Wege. Zwei Apotheker, Jagen und Moll in Kößelbroda, halten es für verwerflich mit ihrer persönlichen und Standesehre, die Berger'schen Rezepte anzufertigen. Wir warnen vor dieser Schwindelart.

— Trotz aller Verheerungen der zuständigen Organe und den steten Warnungen der Presse fordert fast jeder Sommer seine Todesopfer aus den Reihen der unwürdigen Pilzeher. Am vorigen Sonntag ahen vier oberösterreichische Entarteterinnen polnische Nationalität des Dominum Wiedenhof ein Gericht selbstgeernteter Pilze und erkrankten sänmlich im Laufe des nächsten Tages. Eine der Frauen, welche als die am schwersten Erkrankte der Fülle der Giftabnehmerinnen in Breslau übergeben worden war, ist am Freitag unter größtem Leiden verstorben. Ueber den Zustand der übrigen Erkrankten fehlt vorläufig noch eine Nachricht. — Höchst wahrscheinlich handelt es sich in diesem Falle wieder um eine Vergiftung durch den Knollenblätterpilz (Agaricus bulbosus), welcher leider dem echten Champignon (Agaricus campestris) so ähnlich sieht, daß ein geübtes Auge zur Unterscheidung gehört. Das sichere Merkmal des epharen Champignon ist eine rosa bis dunkelbraun gefärbte Unterseite, während die Unterseite des Giftpilzes weiß oder weißgelblich ist. Der Knollenblätterpilz ist so furchtbar giftig, daß ein einziges Exemplar zur Tödtung eines Menschen ausreicht und da außerdem die Ertrinkungen der Vergiftung erst 12—36 Stunden nach jenem Genuß einzutreten pflegen, so ist ärztliche Hilfe fast immer ohnmächtig. Die Qualen einer Pilzvergiftung sind geradezu entsetzlich mit anzusehen, und der Tod erscheint gewöhnlich als eine wahre Erlösung.

— Ein höchst iherzhaft Scene spielte sich am Sonntag weit draußen im Osten von Berlin, in der Petersburgerstraße ab. Auf dem Grundstücke eines daselbst wohnenden Gärtners, der vom Glas hierher eingewandert ist, flatterte am Sonntag, dem Obentage von Bionville, die französische Tricolore, während die Nachbargrundstücke anlässlich dieses Obentages mit deutschen Fahnen geschmückt waren. Eine Schaar junger Leute bemerkte diese eigenenthümliche Erleuchtung und in Erinnerung an die Pariser Geschichte fragte einer iherzhaft: „Kinder, wollen wir nicht Neuanne an den Herren Parliern nehmen? Die Gelegenheit ist wirklich zu günstig!“ „Nicht Neuanne, sondern eine deutsche Rache wollen wir nehmen“, jagte ein Anderer lachend. „Hol' einen Hinkel und Farben herbei, und wir machen aus dem Lappen eine gute deutsche Fahne!“ Gesagt, gethan; nach einer halben Stunde sah man an Stelle der französischen eine gute deutsche Fahne.

— [Zu den Postdiebstählen.] Wie ein Unbekannter Blatt berichtet, wurde in der Nähe des Centralbahnhofs jüngster Tage ein neues Wirtshaus eröffnet, das den geschmackvollen Namen führt: „Zum gestopeltem Posthül!“

— Aus seltsamer Ursache hat vor wenigen Tagen der Gartenerntungsbesitzer Johann Jurt in R. a. r. in bezuggenen den Tod seines 1 1/2 Jahre alten Knaben zu beklagen gehabt. Am 2. ds. in der Mittagsstunde ist der Sohn des Nahrungsbefähigter Mehle daselbst diesem Rinde (hassen Vater der Nachbar M.'s ist) im Garten auf den Kopf geplatzt und hat ihm durch Schaden eine ziemlich bedeutende Hautverletzung beigebracht. In Folge dieser haben sich bei dem Knaben die sog. Schreckkrämpfe eingestellt und ist derselbe daran, sowie an eingetretener Gehirnentzündung am 9. ds. gestorben. Der betreffende Jahn soll sich schon früher als bössartig gezeigt haben.

— Ueber die bereits erwähnte Magerung des Fürsten Barjatsinskij gehen der „Voss. Z.“ aus St. Petersburg noch einige weitere Mittheilungen zu. Fürst Barjatsinskij gehört mit zu den vornehmsten und reichsten Kavalieren des russischen Reiches und besitzt auch die dementsprechende Portion Dänkel. Als er das Kommando des Regiments „Garde zu Pferde“ erhielt, kühlte er sich schon in seiner Eigenschaft gekannt, weil die Generalgarde, die als erstes Kavallerieregiment gilt, von einem titellosen Schwab kommandirt wird. Mit Unlust übernahm er das Kommando und lange dauerte auch daher die Herrlichkeit nicht. Vor Kurzem bemerkte der Kaiser auf einer Parade in Straßburg, daß Barjatsinskij auf einem unwürdigen Sattel sitzt und blickte ihm deshalb einen Tag Hauptwache. Unter solcher Herr Oberst kühlte sich dadurch so gekannt, daß er es für angemessen hielt, seinen Jörn durch eine Demonstration Luft zu machen. Die Hoffen müssen die der Person des Kaisers attachirten Offiziere in der betreffenden Uniform erschienen. Barjatsinskij war Fügeladjutant, zog es aber vor, zum Ball am Namenstag der Kaiserin die Uniform seines Regiments anzulegen. Der Kaiser bemerkte das und ließ ihn durch den General-Adjutanten Woiwetow auf das seine Ansicht nach unbedeutende Versehen aufmerksam machen. Barjatsinskij antwortete Woiwetow schroff: „Ich ziehe keine Uniform an“ und hinter hatte nichts Gütigeres zu thun, als dem Kaiser diese Worte zu hinterbringen. Unterdessen hatte die Kaiserin, ohne eine Ahnung

honor zu haben, welsch' Umheil über Barjatinskij's Haupt schwärzt, denselben zum Tange ergriff. Als derselbe benetzt war, erfolgte die Arrivierung. In den 20 Tagen seines Aufrechtes kann Barjatinskij über den Verlust seines Kommandos, seiner Hauptadjutantwürde und seine Verweisung in die Arme nachdenken.

Königliche Mittheilungen.

Berlin, 20. August.

Der Kaiser wird, wie wir aus sicherer Quelle hören, den morgen, Mittwoch, Nachmittag 4 Uhr auf dem Terrain bei Neu-Babelsberg stattfindenden Rennen (Scheffelrennen und anderen Hindernissen) des „Berliner Potsdamer Reiter-Vereins“ beiwohnen, an welchen sich zahlreiche Offiziere der Kavallerie-Regimenter der Berliner und Potsdamer Garnison betheiligen werden. Die Rennen werden auf dem sogenannten Sperlingsfeld abgehalten werden, das unweit des Bahnhofs Neu-Babelsberg belegen ist.

Bekanntlich wurden nach dem Scheitern der Londoner Konferenz Gerüchte ausgebreitet, wonach Italien sich von den drei Kaiserreichen getrennt haben sollte. Die offiziöse „Stampa“ in Rom bringt jetzt folgende Mittheilung: Fürst Bismarck hat in einem Briefe an Herrn Mancini (den italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten) seinen warmsten Dank ausgedrückt für die lebhafteste Unterstützung, welche der italienische Bevollmächtigte auf der Konferenz zu London dem Antrage des Grafen Münster betreffs der Sanitätsreformen in Aegypten gewährt habe. Die deutsche Regierung sei um so mehr von dieser Haltung Italiens betreffs der Sanitätsfrage betrieblig gewesen, als früher der Vorschlag einer Sanitätskonferenz von Herrn Mancini ausgegangen war, welcher auf seine Initiative verzichtet, um den Antrag Deutschlands auf der Konferenz zu unterstützen. Der Brief des Fürsten Bismarck drückt zugleich dessen warmste Vergnügung aus über die Herbeiführung der zwischen den Centralmächten und Italien bestehenden Beziehungen.

Zur Geschichte der Begegnung des Fürsten Bismarck mit dem Grafen Kalnozy in Varzin wird der Pol. Korr. aus Berlin vom 16. d. M. geschrieben, daß der deutsche Reichstanzler Anfangs und zwar ungefähr gleichzeitig mit dem deutschen Kaiser nach Gastein zu gehen beabsichtigte und eine Zusammenkunft der beiden Staatsmänner an diesem Orte verabredet war. Auf Wunsch des Arztes unterließ aber diese Reise des deutschen Reichstanzlers nach Gastein, worauf der deutsche Hofkammer in Wien, Prinz Reuß, den Auftrag erhielt, beim Grafen Kalnozy anzufragen, ob es ihm genehm wäre, den Fürsten Bismarck in Varzin zu besuchen. Prinz Reuß kam diesem Auftrage in den ersten Augusttagen in Gastein nach und erhielt sofort die Zustimmung des Grafen Kalnozy, worauf später die Festsetzung der näheren Umstände der Reise erfolgte. Eine Zusammenkunft im Jahre 1884 war zwischen den genannten Staatsmännern schon anlässlich ihrer vorjährigen Begegnung festgesetzt.

Die beiden im Coblenzer Gießwerk gefangenen betrieten französischen Offiziere, deren einer ein geborener Mainzer sein soll, werden durch die Gießwerksgewerkschaftsgerichtsrath Mohr ist mit der Unterdrückung betraut. Die einschlägigen Gesetzesstellen über Landesverrat machen keinen Unterschied darin, ob das Verbrechen von Landesangehörigen oder von Ausländern begangen ist.

Der in Raffel zur Zeit abgehaltene Verbandstag der Grundbesitzer hat gestern, wie uns telegraphisch wird, den Beschluß gefaßt, im Laufe des September von den Ortvereinen eine einmalige Großen-Kopfsteuer zu erheben. Gegen staatliche Zwangsversicherung machte sich allseitiger Widerspruch geltend. Behufs Umarbeitung der Statuten wird eine Versammlung von Delegirten der einzelnen Vereine gewährt. Zum Versammlungsort für nächstes Jahr wurde Frankfurt a. M. bestimmt.

Im Oktober soll, wie die „N. Fr. Ztg.“ berichtet, ein deutscher Geschwader sich nach dem mittelländischen Meere begeben. Dasselbe wird aus der Korvette „Sopie“, Kommandant Korvetten-Kapitän Stubenrauch, deren Poststation vom 18. d. Wts. an Wilhelmshaven ist, der Korvette „Alga“, Kommandant Korvetten-Kapitän Benndemann, die am 1. Oktober in Kiel in Dienst gestellt wird, und aus einer der beiden Briggs „Andine“

oder „Kover“, wahrscheinlich aber der ersteren, bestehend. Chef des Geschwaders dürfte Korvetten-Kapitän Stubenrauch, als ältester Offizier desselben, werden, so daß die Korvette „Sopie“ dem Kommande-Standort desselben hienzu wird. War die deutsche Flotte bis vor wenigen Jahren im Mittelmeer fast immer nur durch einen Aviso-Dampfer bei Konstantinopel vertreten, so hat die deutsche Reichsregierung in den letzten Jahren es je nach der Lage der äußeren Politik für notwendig gehalten, im Mittelmeer zuweilen ein Geschwader erscheinen zu lassen — bemerkt das genannte Blatt zu seiner Nachricht.

Die Leiter der Arbeitervereine des Ostens und Westens von Berlin, die Herren Fischer Grothe und Giner, sind auf Grund des Socialengesetzes aus Berlin ausgewiesen worden. Die Genannten haben in der Communalbewegung eine hervorragende Agitation entwickelt; der Arbeiterbezirksverein des Ostens, den Grothe mit vielem Geschick leitete, nahm einen großen Aufschwung und zählte wenige Wochen nach seiner Gründung über 500 Mitglieder. An Stelle Grothe's wurde der Stadt. Fischer Herold zum Vorsitzenden des Arbeiterbezirksvereins des Ostens gewählt.

Wie uns aus Ludwigshafen mitgeteilt wird, ist am 18. August d. J. ein Eisenarbeiter wegen Vergehens wider das Socialengesetz verhaftet worden. Es hat in einer Wirtschaft, wo sich gewöhnlich die Socialisten zusammenfinden, eine Hausdurchsuchung stattgefunden, und sollen noch weitere Verhaftungen in Aussicht stehen. Es handelt sich um die Verbreitung socialistischer Zeitungen und Druckschriften, die aus der Schweiz kommen, über Baden dorthin geschickt und verbreitet werden. Ueberhaupt hat die badische Polizei in letzter Zeit ihr Augenmerk auf die Arbeiter gerichtet und im Verlaufe von einigen Wochen ungefähr ein halbes Duzend Verhaftungen auf Grund des Socialengesetzes unterlag.

Bei der am Sonntag gelegentlich des Patronatsfestes im Vatican stattgehabten Gratulationscour beglückwünschte der Papp in den Cardinal Franzini zu dessen Werke gegen Hegel; er lobte, wie der „Kor.“ berichtet wird, die polenischen Arbeiten der deutschen Zeitungen und sagte: Dieser Kampf ist notwendig, weil der Protestantismus aus Deutschland eine Burg des Irthums und trauriger Vorurtheile gemacht habe; er werde es verstehen, den Kampf eifrig und ohne Waffenstillstand zu verfolgen. In seiner Erwiderung bedauerte Cardinal Franzini, daß die Deutschen Ärdine unter protestantischer Erziehung in den Händen eines „Katholikenfeindes“ seien. Das sind ja schöne Aussichten!

Wie Privattelegramme melden, waren am Dienstag in London und Liverpool Gerüchte in Umlauf, daß das deutsche Kanonenboot „Wörm“, an deren Bord sich bekanntlich Generalconsul Dr. Nachtigal als deutscher Kommissar befindet, in Vageda an der Westküste von Afrika die englische Flagge heruntergeholt und die deutsche Flagge aufgehängt habe. Von amtlicher englischer Seite ist dieses Gerücht sofort für unbegründet erklärt worden. Bemerkten wollen wir, daß Vageda unferes Wissens an der Küste von Oberguinea liegt, woselbst seit längerer Zeit eine Reihe von brennlichen Handelsfactoren bestehen. Wiederholt schon waren von diesen Factoren darüber Klagen laut geworden, daß sie von der englischen Kolonie Sierra Leone aus allerhand Belästigungen zu erleiden hätten. Daraus und aus dem wahrscheinlichsten Verstand des Dr. Nachtigal in jenen Gegenden mag wohl das obige Gerücht entstanden sein, welches aus der augenscheinlichen deutschen Zustimmung über die englische Haltung gegenüber deutschen Kolonialplänen noch besonders Nahrung ziehen konnte.

In vertheidigunglichen auswärtigen, zum Theil offiziellen Nachrichten, wird eine zweite Konferenz in Aussicht gestellt, welche ausschließlich der Frage der Aegyptischen Sanitätsreform gewidmet sein soll. Eine offizielle Bestätigung dieser Nachricht bleibt immerhin abzuwarten.

Seit einigen Tagen war in diplomatischen Kreisen das Gerücht verbreitet, von London aus werde die Entsendung des jetzigen Botschafters von Aegypten durch ein anderes Mitglied seiner Familie betrieben; man nannte den früheren Botschafter Jmael als den in Aussicht genommenen Nachfolger. Ein Telegramm aus London an das „General des Debat's“ besagt nun, der Entwurf der Wiffon Northbrook's sei, die Abordnung Tewfik Paschas durchzusetzen und die

Proklamation von dessen Sohn Abbas unter der Regentchaft von Kubur Pascha.

— Aus Angra-Bequen a veröffentlicht die Danz. Ztg. einen weiteren Privatbrief eines dortigen deutschen Beamten des Herrn Lübeck, worin es u. A. heißt: Alle von Kapstadt nach dieser Küste gehenden Schiffe gehören der (britischen) Konkurrenz, und dieselbe weigert sich, irgend etwas, sogar Wasser, welches hier Lebensfrage ist, für uns mitzunehmen; im letzten Augenblick ist es unfern Angenten gelungen, ein Schiff zu chartern. Die Herren, die sich uns gegenüber so ungeschicklich benommen haben, werden, sobald unser Schooner aus Bremen, welcher stets zu unserer Verfügung in Angra bereit liegen soll, erst hier ist, ihren Fehler wahrscheinlich einsehen und ihn bereuen. Jedoch zu spät, denn wir werden uns reuanchiren, was wir um so leichter können, da die ganze Küste, vom Drangestluß bis zum 15. Grad südlicher Breite, durch Kauf in die Hände von Lübeck übergegangen ist und nichts zollfrei gelandet werden darf. Da wir unter deutschem Schutze stehen, so kann uns England, obgleich es unser ganzes Unternehmen und energisches Vorgehen mit scheelen Augen ansieht — denn wir haben nun die besten Häfen der südwestlichen Küste und die einzige Transportstraße ins Innere in unseren Händen — nichts anhaben. Die Kapregierung versucht es zwar, uns alle möglichen Unannehmlichkeiten zu bereiten und hat den einen Hauptling gegen uns aufgebracht, doch hat das wenig oder gar nichts zu bedeuten, denn die mächtigsten Chiefs sind auf unserer Seite und die andere Gesellschaft wird sich wohl hüten, mit uns in offene Fehde zu treten.

Telegraphische Nachrichten.

Bromberg, 18. August. Mit dem Befinden des verwundeten General-Lieutenants v. Habede geht es der „Pol. Ztg.“ zufolge fortwährend besser; die Wunde steht zwar noch immer im Heile, trotzdem hoffen die Aerzte, den Patienten in vier Wochen soweit herzustellen, daß er zur Stärkung seiner angegriffenen Gesundheit nach einem Bade reisen kann.

Rom, 19. August. In Cosena fand heute ein an 2 Minuten dauernder Erdstoß statt, in Mosano wurde derselbe noch heftiger verspürt; Schaden ist durch denselben nicht angerichtet worden. — Das „Journal de Rome“ erklärt die Blättermeldung, daß die Rückkehr des bei dem Papste beglaubigten spanischen Botschafters erfolge, um dem drohenden Bruch mit dem Vatican vorzubeugen, für eine leere Eschuldung, die Beziehungen Spaniens zu dem Vatican seien vielmehr die herzlichsten, der interinimische spanische Botschaftsträger habe, ohne auf die Rückkehr des Botschafters zu warten, seinen Urlaub antreten können.

Madrid, 19. August. Ruiz Jorilla, gegen welchen wegen Theilnahme an der letzten Militärrevolte Unterdrückung eingeleitet war, ist in contumaciam zum Tode verurtheilt worden.

Paris, 19. August. Nach einer Meldung aus Yhuanan von heute hat Oberst Guerrier mit den unter ihm stehenden Truppen den Rückmarsch nach Hanoi angetreten. Die Anprache, mit welcher Oberst Guerrier dem neuen König von Annam alle Bedingungen des französischen Protectorates speziell in Erinnerung brachte, ist auf Wunsch der amantischen Regierung in ganz Annam bekannt gemacht worden. — Admiral Courbet soll, wie mehrere Abendblätter behaupten, Befehl erhalten haben, sich der Stadt Fousshou sofort zu bemächtigen.

Essen, 20. August. (Orig.-Telegr. d. Hall. Ztg.) Die „Allgemein-Beitragliche Zeitung“ läßt sich aus Hamburg melden, Generalconsul Nachtigal sei auf den Boermannischen Besitzungen südlich des Kongos angelangt und habe auf denselben die deutsche Flagge aufziehen lassen. Die Firma Boermann habe vorher mit den das Hinterland beherrschenden Hauptlingen Verträge abgeschlossen, wodurch ihr alle Hoheitsrechte abgetreten seien.

1 Mark ist heute aus dem von dem Schiedsmann Herrn Göbel vermittelten Vergleich in Sachen S. v. A. zur Armentasse gezahlt. Halle, den 19. August 1884. Die Armentirection.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 59 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. September 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaulenberg für durchgehendes Fußwerk nur in der Richtung von der großen Ulrichstraße nach der alten Promenade befahren werden darf. Uebertretungen hiergegen werden nach § 104 der gedachten Polizei-Ordnung bestraft. Halle a/S., den 19. August 1884. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Diejenigen Ertrag-Reserven I. Klasse der Stadt Halle a. S., welche in dem Jahre 1879 hierzu befähigt sind, sowie alle diejenigen, welche durch Vermerk in ihrem Ertrag-Reserve-Schein am 1. Oktober d. J. zur Ertrag-Reserve II. Klasse überzuführen sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ertrag-Reserve-Scheine in der Zeit vom 1. bis 15. September cr. während der Meldebefrist von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Bureau des Bezirksfeldwebels der 6. Compagnie hierelbst, Breiterstraße 32, Hof part., behufs Ueberführung abzugeben. Die Unterlassung zieht die gesetzliche Strafe nach sich. Königl. Kommando des 2. Bataillons (Halle) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Stadtbrief.

Der zu Unterförst am 8. Februar 1842 geborne, hier ortsangehörige Handarbeiter Hermann Benning entzieht sich der Fürsorge für seine beiden Kinder, wobei dieselben auf Gemeindelohnen hierelbst untergebracht werden mußten. Um gefällige Mittheilung des derzeitigen Aufenthalts des p. Benning wird hierdurch ergebenst ersucht.

Personalbeschreibung:

Haare: dunkelblond; Stirn: hoch; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Schnurrbart; Zähne: gut; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Verkrüppeltes rechtes Ohrschläppchen. Halle a/S., den 18. August 1884. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe.

Bom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer in dem Reichs-Verwaltungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden. Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlichs festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884. Das Reichs-Verwaltungsamt. Vöbker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§ 1 Absatz 1 bis 6. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werken und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich erziehenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Betriebetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den in Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen, nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden.

Wichtige Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantidien und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§ 11.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innershalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Versicherungskassell geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichen Falls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Versicherungskassell zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

A n k ü n d i g u n g

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- a. Bergwerke, Galen und Aufbereitungsanstalten,
- b. Steinbrüche, Gräberien (Gruben) Werften und Bauhöfe,
- c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäder, welcher in seinem Bäderbetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehting arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schmiedearbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

- a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer stehenden oder transportablen Kraftmaschine (Solomobile u. c.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennerien, Ziegelm-, Stärkefabriken u. s. w. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennerien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebenbetriebe vorkommenden kleinen Haus-Brennerien und -Brauerien, welche den sogenannten Hausbrand bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getriebe, Del- und Walkmühlen, welche zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mit decken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1c bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Enblich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gas- und Schankwirtschaft, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1c bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 14 werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie für Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Maschine zur Winterzeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Genönd begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarkaufe herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräberien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Steinsalz u. c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Tonlagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. c. Baggereien sind als Gräberien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen u. c.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiebende Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Feiger u. c. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergleiche Ziffer 3 Schlusssatz.)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher- und Schmiedefinger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einzeln ob es sich um Neubauten u. c. oder Reparaturen u. c. handelt.

Berufen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- u. c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter in Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- u. c. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schmiedefinger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Baunternehmer etwa mitbeschäftigten Fischer, Glaser, Anstreicher u. s. w. ist nicht anzumelden, es sei denn, daß die Fischer u. c. von ihm fakturmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege, Kanäle, Eisenbahnen, u. c. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. c.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb in Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einzeln ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitanzugeben.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe u. c.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik u. c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innershalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fahrtröhre u. c.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitanzugeben. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hauswebere beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hauswebere an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hauswebere (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d. anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer nicht der Benutzung des nachstehenden Formulars empfangen, so wird derselbe zur Thun, die Anmeldepflicht nicht unbewußt verletzen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formular „Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht befreit.

16) Schließlich werden die beschäftigten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorerwähnte Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafe im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

den 1884.

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzgemuühle, Getreidemühle, Delmühle.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterzeichnen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor u. c.

Die vorstehenden Bestimmungen u. c. werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniss des Publikums gebracht, daß nach der ministeriellen Verfügung vom 30. Juli 1884 in hiesigen Stadtbezirk die unterzeichnete Polizei-Verwaltung diejenige Behörde ist, bei welcher die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Gewerbe zu erfolgen hat. Halle, am 18. August 1884. Die Polizei-Verwaltung.

